

1232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 05

Regierungsvorlage

Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

(Übersetzung)

DECLARATION

The Republic of Austria withdraws the reservation made to Art. 2 para. (a) of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters.

In cases where Chapter I of the Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters is not applicable, the Republic of Austria will apply Art. 2 para. (a) of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters in accordance with the relevant national legislation (Federal Act of 4 December 1979 on Extradition and Mutual Assistance in Criminal Matters, Federal Law Gazette No. 529/1979). According to Section 51 para. 1 of the said Act the performance of assistance is precluded in all cases where extradition would be inadmissible according to Sections 14 and 15 of the Act. These provisions read as follows:

Section 14. Extradition shall be inadmissible

1. for political offences,
2. for other offences based on political motivation or aims unless, taking into consideration all the circumstances of the individual case, in particular the method of committing the offence, the means employed or threatened, or the gravity of the consequences caused or intended, the criminal character of the offence supersedes its political character.

Section 15. Extradition shall be inadmissible for offences which under Austrian law exclusively

1. are of a military nature, or
2. consist in a violation of regulations on duties, monopolies, customs or exchange, or of rules on the rationing of goods or on foreign trade.

ERKLÄRUNG

Der von der Republik Österreich zu Art. 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen erklärte Vorbehalt wird zurückgezogen.

Die Republik Österreich wird — soweit nicht Kapitel I des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Anwendung kommt — Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in Zukunft entsprechend seiner innerstaatlichen Gesetzgebung (Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 529/1979) anwenden. Gemäß § 51 Z 1 dieses Gesetzes ist die Leistung von Rechtshilfe in den Fällen ausgeschlossen, in denen eine Auslieferung gemäß §§ 14 und 15 ARHG unzulässig wäre. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 14. Eine Auslieferung ist unzulässig

1. wegen politischer strafbarer Handlungen,
2. wegen anderer strafbarer Handlungen, denen politische Beweggründe oder Ziele zugrunde liegen, es sei denn, daß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Begehung, der angewendeten oder angedrohten Mittel oder der Schwere der eingetretenen oder beabsichtigten Folgen, der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt.

§ 15. Eine Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach österreichischem Recht ausschließlich

1. militärischer Art sind oder
2. in der Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel bestehen,

ist unzulässig.

VORBLATT**Das Problem:**

Durch das Inkrafttreten des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes, BGBl. Nr. 529/1979, ist die Aufrechterhaltung der österreichischen Vorbehalte im Art. 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht mehr erforderlich, weil die Bestimmung des Art. 2 lit. a des Übereinkommens nunmehr als Verweisung auf das innerstaatliche Recht (§§ 14 und 15 ARHG) aufzufassen ist.

Die Lösung:

Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 2 lit. a des genannten Übereinkommens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Durch die Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, wird ein gesetzändernder und gesetzergänzender Vertrag abgeändert, sie ist daher vom Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG zu genehmigen. Sie hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Erklärung enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, ist am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten und derzeit im Verhältnis zu Belgien, zur Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien und der Türkei anzuwenden.

Gemäß Art. 2 lit. a des Übereinkommens kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende strafbare Handlungen oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden.

Zur innerstaatlichen Ausgestaltung dieser „Kann-Bestimmung“ wurde anlässlich der parlamentarischen Genehmigung des Übereinkommens folgender anlässlich der Ratifikation formell erklärter Vorbehalt zu Art. 2 lit. a beschlossen: „Öster-

reich wird die Rechtshilfe für die in lit. a aufgezählten strafbaren Handlungen verweigern.“

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. 529/1979, das gemäß seinem § 1 insoweit Anwendung findet, als in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, ist der österreichische Vorbehalt zu Art. 2 lit. a des Übereinkommens entbehrlich geworden, weil zur Ausfüllung der „Kann-Bestimmung“ des Art. 2 lit. a des Übereinkommens nunmehr die innerstaatlichen Gesetze, und zwar die §§ 14 und 15 Z 2 ARHG heranzuziehen sein werden.

Durch die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen im Interesse einer möglichst einheitlichen Interpretation der in den europäischen Übereinkommen, aber auch in anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen verwendeten Begriffe wird hinsichtlich der politischen Delikte eine Änderung der Rechtslage im Ergebnis nicht eintreten; durch die Anwendung des § 15 ARHG soll die Leistung von Rechtshilfe für fiskalische strafbare Handlungen jedoch nunmehr in den Fällen ermöglicht werden, in denen gleichzeitig mit der fiskalischen strafbaren Handlung (in Idealkonkurrenz) eine weitere strafbare Handlung des allgemeinen Strafrechtes verwirklicht wurde.

Zum besseren Verständnis der anderen Vertragsstaaten, inwieweit von Österreich wegen politischer oder fiskalischer strafbarer Handlungen Rechtshilfe erlangt werden kann, empfiehlt es sich, anlässlich der Zurückziehung des Vorbehaltes die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Rechts bekanntzugeben.